

agriTOP Alp ist das Sicherheitskonzept für Alpbetriebe (Alp)

1 Allgemeines

1.1 Umsetzung agriTOP – Bestätigung

Mit der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes *agriTOP*-Alp erfüllt die Alp die gesetzlichen Vorgaben gemäss der Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und Artikel 11a – g der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).

Die Umsetzung beinhaltet:

- Anmeldung der Alp mit Anmeldeformular und zugehörigem Datenerfassungsblatt
- Besuch des Einführungskurses innert 12 Monaten nach der Anmeldung durch den *agriTOP*-Trainer Alp (Sicherheitsbeauftragter der Alporganisation)
- Umsetzung notwendiger Massnahmen gemäss Risikoanalyse
- Führen der Dokumentation
- Absolvierung der Weiterbildungsanlässe nach vorgegebenem Intervall
- Bezahlen der Rechnungen

1.2 Nachweis gegenüber Dritten

Als Nachweis der Registratur beim Sicherheitskonzept *agriTOP*-Alp erhält die Alp die von *agriTOP*-Center visitierte Anmeldung in Kopie. Massgebend für den Aus- und Weiterbildungsnachweis gegenüber Dritten (agriss, Arbeitsinspektorat, Auftraggeber, Kunden, Arbeitnehmende) sind die von *agriTOP*-Center abgegebenen Kursbestätigungen. Diese sind den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die Kontrollorgane sind zudem berechtigt, Zahlungsbelege der laufenden Rechnungsperiode zu verlangen, um die Aktualität der Registratur zu prüfen.

2 Mutationen

2.1 Adressänderungen

Adressänderungen sind dem *agriTOP*-Center zu melden.

2.2 Weggang *agriTOP*-Trainer

Verlässt ein *agriTOP*-Trainer Alp die Alp, muss der Arbeitgeber eine Ersatzperson für einen Grundkurs bei *agriTOP*-Center anmelden. Die Ersatzperson wird nach erfolgtem Kursbesuch als neuer *agriTOP*-Trainer Alp registriert. Die Kosten für den Kurs werden in Rechnung gestellt. Die Dokumentation gehört zur Alp und verbleibt dort.

2.3 Wechsel Betriebsleiter/Eigentümer/Pächter

Verlässt der Betriebsleiter/Eigentümer/Pächter die Alp, kann *agriTOP* die bestehenden Daten ohne Neuregistrierung auf den Nachfolger übertragen. Dadurch entstehen lediglich Kosten für die Ausbildung eines neuen *agriTOP*-Trainers Alp, falls noch nicht vorhanden. Die Dokumentation verbleibt in der Alp.

2.4 Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ist eine Kündigung von *agriTOP*-Alp per Ende der laufenden

Rechnungsperiode möglich. Sie hat schriftlich mit kurzer Begründung zu erfolgen. Bereits bezahlte Jahresgebühren werden nicht zurückerstattet.

3 Aus- und Weiterbildung

3.1 Einführung

Der eintägige Einführungskurs *agriTOP*-Basic-Alp umfasst eine alpspezifische Einführung in die Grundlagen der Prävention. Er findet im Winterhalbjahr statt. *agriTOP*-Trainer aus Alpen mit mehr als 10 Mitarbeitenden oder komplexen Strukturen mit zusätzlichen Erwerbszweigen wie touristischen Angeboten, Restaurationsbetrieb oder gewerblicher Verarbeitung und Veredelung der produzierten Produkte, besuchen einen ergänzenden Kurstag. Die Einladung für den zweiten Kurstag erfolgt direkt, aufgrund der bei der Anmeldung angegebenen Betriebsdaten, durch das *agriTOP*-Center. Der Besuch des Einführungskurses muss innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der Anmeldung erfolgen. Erfolgt der Kursbesuch nicht innerhalb dieser Frist, erhält der *agriTOP*-Trainer Alp eine Aufforderung zum Kursbesuch innert 3 Monaten. Wird dieser Aufforderung auch nicht nachgekommen, erfolgt der Ausschluss der Alp von *agriTOP*-Alp. Die teilnehmende Person wird als «*agriTOP*-Trainer Alp» bestätigt.

3.2 Weiterbildung *agriTOP*-plus-Alp

Die Weiterbildung *agriTOP*-plus-Alp bezweckt, die Fachkenntnisse des *agriTOP*-Trainers Alp sowohl in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als auch in der Umsetzung von *agriTOP*-Alp zu vertiefen. Mit der Vermittlung neuer Erkenntnisse kann sich der *agriTOP*-Trainer Alp auf dem aktuellen Stand halten. *agriTOP*-Trainer-Alp müssen mindestens alle 3 Jahre einen von *agriTOP* angebotenen Weiterbildungsanlass absolvieren.

Die Teilnahme ist in der Regel kostenlos, bzw. bereits mit dem Jahresbeitrag bezahlt. Eine Ausnahme können z.B. Kurse mit beschränkter Teilnehmerzahl zu Spezialthemen bilden.

3.3 Weiterbildung *agriTOP*-plus – zusätzliche Kursteilnehmende

Die Weiterbildungsanlässe stehen auch weiteren Personen der registrierten Alp offen. Alle Teilnehmenden erhalten eine Kursbestätigung.

3.4 Ausschreibung und Anmeldung

Das Weiterbildungsprogramm mit den Anmeldeunterlagen wird den Trainern zugestellt. Die Anmeldung zum gewünschten Anlass erfolgt ans *agriTOP*-Center. Die Anmeldekarte enthält das jeweilige Datum des zuletzt besuchten Anlasses.

3.5 Erinnerung und Aufgebot

Im Dritten Jahr seit Besuch des Einführungs- bzw. des letzten Weiterbildungskurses erhält der *agriTOP*-Trainer Alp mit dem aktuellen Weiterbildungsprogramm eine schriftliche Erinnerung. Wird dieser Erinnerung zum Kurs im Rahmen der nächsten Weiterbildungssaison, spätestens aber innerhalb eines Jah-

res, nicht Folge geleistet, bietet *agritop*-Center den *agritop*-Trainer Alp zum spezifischen Weiterbildungskurs auf. Wird diesem Aufgebot ebenfalls nicht Folge geleistet, schliesst *agritop*-Center die Alp von *agritop* aus. Die Alp kann den Ausschluss vermeiden, indem sie von *agritop*-Center ein kostenpflichtiges Audit beansprucht.

3.6 Individuelle Anlässe

agritop kann auf Wunsch von mindestens 12 *agritop*-Trainern Weiterbildungskurse zu individuellen Themen durchführen, sofern die interessierten Alpen die Organisation des jeweiligen Anlasses selber übernehmen.

Wird der Anlass von Referenten des *agritop*-Centers geleitet, ist die Teilnahme für jeweils einen *agritop*-Trainer je Alp gratis. Für zusätzliche Personen und Teilnehmende aus Alpen ohne *agritop* werden in Absprache mit dem Organisator entsprechende Kursgebühren erhoben. *agritop* beteiligt sich nicht an den Kosten für externe Referenten sowie Unterlagen und Materialien, welche durch den Organisator selbst für diesen Anlass verpflichtet oder beschafft werden.

3.7 Von *agritop* anerkannte externe Anlässe

agritop-Center kann Kurse anderer Anbieter als Weiterbildungsanlässe im Rahmen von *agritop*-plus anerkennen. Solche Angebote tragen den Vermerk «*agritop* anerkannt». Zur Registrierung übermittelt der *agritop*-Trainer Alp dem *agritop*-Center eine Kopie der Kursbestätigung.

3.8 Absenzen

Kann ein Anlass aus zwingenden Gründen kurzfristig nicht besucht werden, ist eine Abmeldung erforderlich. Bei unentschuldigten Absenzen wird eine Umtriebsentschädigung von mindestens Fr. 50.– erhoben.

4 Gebühren

4.1 Eintrittsgebühr

Die Rechnung für die Eintrittsgebühr wird nach erfolgtem Versand der Einladung zum Einführungskurs zugestellt. Nebst dem Kurs deckt diese auch die Kosten für die Systementwicklung, die Dokumentationen, telefonische Auskünfte, die periodischen Aktualitäten im ersten Jahr sowie die Administration. Die Gebühren sind in einem separaten Tarifblatt festgelegt.

4.2 Jahresgebühren

Die erste Jahresgebühr wird ein Jahr nach dem Eingang der Anmeldung fällig und jeweils für das Folgejahr ausgestellt. Sie deckt die Kosten für die periodi-

schen Aktualitäten (*agritop*-Versand Alp), den elektronischen Newsletter, telefonische Auskünfte, Die Aufwendungen für die Weiterbildungskurse (*agritop*-plus) sowie die Administration. Die Gebühren sind in einem separaten Tarifblatt festgelegt.

4.3 Risikoanalysen, individuelle Kurse und Audits vor Ort

Weitergehende Dienstleistungen wie Risikoanalysen und individuelle Schulungen vor Ort sowie Audits sind nicht in den Gebühren von *agritop*-Alp enthalten und werden gemäss Offerte verrechnet. Der Aufwand für allfällige Verpflegung an den Kursen ist nicht in den Gebühren enthalten.

4.4 Zahlungsmodalitäten

Die verrechneten Beträge sind ohne Abzüge innert 30 Tagen in Schweizer Franken zu zahlen.

5 Sanktionen

5.1 Ausschluss von *agritop*

agritop behält sich im Sinne der Qualitätssicherung den Ausschluss einer Alp vor, wenn diese ihren Verpflichtungen trotz Aufforderung, nicht nachkommt.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- Fernbleiben vom Einführungskurs trotz Mahnung
- Nichtbesuch der erforderlichen Weiterbildungskurse
- Nichtbezahlung der fälligen Rechnungen
- Unterlassungen bei der notwendigen Umsetzung.

5.2 Konsequenzen

Alpen, welche von *agritop*-Center gemäss den unter Punkt 5.1 aufgeführten Gründen von *agritop* ausgeschlossen wurden, erfüllen die gesetzlichen Arbeitgeberpflichten im Rahmen der Beizugspflicht gemäss Verordnung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und EKAS-Richtlinie 6508 nicht mehr. Im Falle einer Kontrolle durch die zuständigen Organe kann mit Fristsetzung die Erfüllung der Beizugspflicht durch den Arbeitgeber verfügt werden. Die Erstellung einer individuellen Lösung ist, wenn überhaupt möglich, mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden. Wird die Beizugspflicht nicht erfüllt, bringt dies die Alp bei einem Unfall mit einer polizeilichen und haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung in eine wesentlich schlechtere Ausgangslage.

Das vorliegende Reglement ist integrierender Bestandteil von *agritop*-Alp. Es wurde per 6. Juni 2012 vom *agritop*-Forum in Kraft gesetzt und ist zusammen mit der vom *agritop*-Center visierten Kopie der Anmeldung aufzubewahren.

